

Wolfgang Hoffmann-Riem: Rundfunkordnung in Ostdeutschland. Stellungnahme zu Vorschlägen über den Aufbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen Bundesländern

Hamburg: Verlag Hans Bredow-Institut 1991, 158 S., Preis nicht mitgeteilt

Die Broschüre mit dem etwas spröden Titel ist das Ergebnis der Gutachtertätigkeit des Medienjuristen und Leiters des Hans-Bredow-Institutes im Zusammenhang der Rundfunkgesetzgebung in den neuen Bundesländern. Auftraggeber der Gutachten waren die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, der Landtag in Brandenburg und schließlich die SPD-Bundestagsfraktion (in Sachen MDR). Man könnte nach dem Abschluß der entsprechenden Rundfunkgesetzgebung in den Ländern die Gutachten und Stellungnahmen als medienhistorisch ablegen; doch gerade das wäre falsch, weil in ihnen Konstitutionsprobleme der neuen Rundfunkanstalten aufgedeckt werden, die fortexistieren und die Mediengegenwart bestimmen - und weil hier die formulierte Kritik an den "unzureichenden Ansätzen im Osten Deutschlands" Anstoß sein sollte, die Diskussion um die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks "in grundsätzlicher Form auszulösen" (S.19).

Von den rundfunkgesetzlichen Modellkonstruktionen für Mecklenburg-Vorpommern war vor allem das Konzept der sogenannten 'schlanken' Anstalt interessant, wie es von der SPD-Fraktion des Brandenburger Landtags für den ORB vorgeschlagen, dann auch in ähnlicher Weise vom Geschäftsführer für den kommerziellen Programmanbieter "Nachrichten TV" (ntv) K.U. Kuhlo entwickelt wurde: die Reduktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine Dachgesellschaft für kommerzielle Programmproduktion. Damit war eine für das duale System in der Bundesrepublik interessante Konstruktion angeboten worden, die an den Grundbedingungen des öffentlichen Rundfunks rührte, und auf diese Vorstellungen konzentriert sich Hoffmann-Riem dann hauptsächlich.

Ausgehend von der verfassungsgerichtlichen Rundfunk-Rechtssprechung legt der Verfasser vor allem den Maßstab der geforderten Grundversorgung der Rundfunkhörer und Fernsehzuschauer an die Modelle. Grundversorgung wird als eine programmbezogene Eigenschaft verstanden und

ihre Realisierungschancen in den verschiedenen Modellen ausgelotet. Insbesondere die Einbindung kommerzieller Strukturen erscheint mit der Forderung der Grundversorgung nicht vereinbar, ebenso nicht mit den Bedingungen der ARD-Struktur.

Aufschlußreich sind auch die Einschätzungen der vorläufigen Reduktion der Beteiligung der ostdeutschen Rundfunkanstalten am ARD-Programm, die zwar unter den Bedingungen schmalen Budgets verständlich, jedoch für die Präsenz der kulturellen Besonderheiten und landesbezogenen Probleme der neuen Bundesländer im Angebot für die gesamte Bundesrepublik mehr als problematisch erscheint. Für einen Nichtjuristen ist in der Lektüre der Gutachten besonders interessant, wie sich von verfassungsgerichtlichen Vorgaben Anforderungen an die Qualität der Programme und an die personelle Verankerung der Programmproduktion in den neuen Bundesländern ableiten lassen. Damit wird vor allem eine Argumentationslinie gegen die Auslagerung der Programmproduktion in den kommerziellen Bereich entwickelt.

Ganz nebenbei räumt Hoffmann-Riem auch mit der Legende der billigen Programmproduktion durch die kommerziellen Anbieter auf: Das so publikumswirksame Konzept der 'schlanken' Anstalt ist mehr als fragwürdig - weil die Auslagerung der Produktion nicht für alle Programmarten gleichermaßen erfolgen kann, die realen Kosten nur niedriger liegen, wenn sozialpolitisch eine untertarifliche Bezahlung akzeptiert wird und weil der Programmauftrag nicht mehr gesichert sei. Hier läßt sich Hoffmann-Riem in seinem betont sachlich-trockenen Text zu der ironischen Bemerkung hinreißen, daß das "Bemühen um eine 'schlanke' Rundfunkanstalt" nicht diese "in die Magersucht" (S.81) treiben dürfte.

Die im Gutachten für Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Position findet sich dann pointierter und schärfer in der Stellungnahme zum Brandenburger Gesetzentwurf wieder. Vor allem das Konzept der 'schlanken' Anstalt, das der SPD-Fraktionsvorsitzende BIRTHLER nach MDR-Chef REITER in die Diskussion gebracht hat, findet aus Verfassungsgründen Hoffmann-Riems Widerspruch. Noch deutlicher wird der Autor in seiner Kritik des MDR-Staatsvertrages, den er aufgrund des durch ihn ermöglichten "ungenierten Parteieneingriff" (S.127) für verfassungsgerichtlich bedenklich, wenn nicht für verfassungswidrig hält.

Der Band mit seinen drei Gutachten bzw. Stellungnahmen versetzt den Leser mitten in das Argumentationsfeld der gesetzgeberischen und politischen Auseinandersetzungen um die Neugründung der Landesrundfunkanstalten. Dies ist kein fernes Gebiet irgendwelcher fremder Mediendebatten, sondern betrifft die gesamte Bundesrepublik. So spannend sich die Entwicklung der Argumentationen auch liest, ein kleines

Schlußwort hätte das Ergebnis der Auseinandersetzungen kurz mitteilen können; auch wäre eine Konkretion der eingangs hervorgehobenen Bedeutung der Diskussion für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt bis zum Ende des Jahrzehnts wünschenswert gewesen.

Knut Hickethier (Marburg/Berlin)